



KT-Drucksache Nr. X-0141

für den Sozial-, Schul- und
Kulturausschuss
-öffentlich-

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung von Verwaltungskosten für die an die Stadt Reutlingen übertragenen Aufgaben

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verwaltungskostenerstattung mit der Stadt Reutlingen für die übertragenen Aufgaben auf Basis der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab 01.01.2020 zu regeln.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition:	3.380.000,00 EUR	Anteil Landkreis:	3.380.000,00 EUR
Teilhaushalt: 4		zur Verfügung stehende HH-Mittel:	3.150.000,00 EUR
Produktgruppe: 31.10, 31.20 und 32.10		außerplanmäßig:	
überplanmäßig:	230.000,00 EUR		
Deckungsvorschlag: Im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in Teilhaushalt 4			
jährlicher Folgeaufwand: In vergleichbarer Höhe			

Durch die Veränderungen ergeben sich insgesamt Mehraufwendungen in Höhe von ca. 230.000,00 EUR.

Der Personalaufwand im Bereich des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) in Höhe von ca. 1,164 Mio. EUR ist Bestandteil der Gesamtverwaltungsausgaben des Jobcenters und wird zu 84,4 % vom Bund erstattet.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

1. Der Landkreis Reutlingen hat schon seit vielen Jahren die Durchführung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende), der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und der Kriegsofopferfürsorge auf die Stadt Reutlingen übertragen. Im Jahr 2019 wurden aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) die Regelungen in der Delegationssatzung und die öffentlich-rechtliche Ver-

einbarung über die Erstattung der Verwaltungskosten neu gefasst. Auf KT-Drucksache Nr. IX-0676 vom 02.05.2019 wird verwiesen. In dieser KT-Drucksache wurde bereits darauf hingewiesen, dass nach Inkrafttreten der nächsten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 erneut geprüft werden muss, ob weitere Anpassungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich sind.

Die Notwendigkeit einer Anpassung ergibt sich insbesondere aus dem nun rechtlich vorgeschriebenen intensiven Fallmanagement in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

2. Die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist als Anlage beigefügt. Die vorgesehenen Änderungen sind im Änderungsmodus dargestellt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die Abrechnungsmodalitäten unter qualitativen und quantitativen Aspekten für die von der Stadt Reutlingen auf der Grundlage der im Rahmen der Delegationssatzung erbrachten Leistungen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde zuletzt im Jahr 2019 (vgl. KT-Drucksache Nr. IX-0676 vom 02.05.2019) angepasst.

2. Als allgemeine Grundlagen für die Verwaltungskostenabrechnungen gelten folgende Parameter:
 - Der Landkreis erstattet grundsätzlich 3/4 der Personalkosten, die ihm für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen würden. Die Ausführungsgesetze zum SGB IX und XII sehen grundsätzlich - soweit keine andere Regelung vereinbart wird - eine Kostenerstattung in Höhe von 2/3 der Personalkosten vor.
 - Die Personalbemessung erfolgt im Allgemeinen nach Fallzahlenschlüsseln, die für jeden Aufgabenbereich festgelegt sind. Sie entsprechen den Werten, die im Rahmen eines Organisationsgutachtens für die Landkreisverwaltung festgelegt wurden. Werden pro Sachbearbeiter mehr Fälle bearbeitet, bemisst sich die Kostenerstattung nach der tatsächlich eingesetzten Personalstärke.
 - Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Stadt Reutlingen hinsichtlich der Personalausstattung nicht bessergestellt werden kann als entsprechende Geschäftsteile der Landkreisverwaltung.
 - Die Höhe der Personalkosten wird zur Verwaltungsvereinfachung weiterhin nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung (aktueller Stand vom 02.11.2018) bemessen.

3. Änderungen im Einzelnen

3.1 Inhalt/Qualität:

Für Baden-Württemberg wurde im Zuge der Neuregelung der Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz (BTHG) ein landeseinheitliches Bedarfsbemessungsinstrument (BEI_BW) entwickelt, das die Hilfeplanung des Menschen mit Behinderung im Einzelfall unabhängig von dessen Wohnort nach einheitlichen Kriterien gewährleistet. Das neue Verfahren ist ab 2020 anzuwenden. Mit der geänderten Formulierung in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird klargestellt, dass das

BEI_BW auch für den Landkreis und die Delegationsgemeinde Stadt Reutlingen verbindlich ist.

3.2 Kostenerstattung allgemein (Ziffer 3.1 der Vereinbarung)

Die Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) bieten eine dauerhafte Grundlage für die Personalbemessung. Der letzte Satz wird durch die aktuelle Änderung obsolet.

3.3 Fallschlüssel Eingliederungshilfe Fallmanagement

Mit dem neuen Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW und der regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre durchzuführenden Hilfeplanung entsteht gegenüber dem bisherigen Hilfeplanverfahren ein deutlich höherer Aufwand. Dieser ist im bisherigen Fallschlüssel von 1 : 170 nicht berücksichtigt.

Die Grundlagen für die Ermittlung des notwendigen Personalbedarfs im Fallmanagement wurden in einer Arbeitsgruppe auf Landesebene unter Federführung des KVJS und mit Beteiligung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) in 10 Landkreisen erprobt. Dazu wurde der Zeitaufwand für standardmäßige notwendige Prozessschritte im Fallmanagement ermittelt. Im Ergebnis wird ein Fallschlüssel von 1 : 60 je Vollzeitkraft bei Neufällen und 1 : 90 je VZÄ bei Bestandsfällen empfohlen.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass auch mit einem Fallschlüssel von 1 : 110 das Fallmanagement in der erforderlichen Qualität durchgeführt werden kann. Die weitere Entwicklung muss beobachtet werden.

3.4 Stellenbedarf Unterhaltssachbearbeitung

Bisher wurde der Bedarf im Umfang von 47 % des für die Bearbeitung der stationären Hilfe zur Pflege notwendigen Personals anerkannt. Durch das zum 01.01.2020 in Kraft getretene Angehörigenentlastungsgesetz reduziert sich der Aufwand beträchtlich. Unterhaltsprüfungen sind erst ab einem Einkommen von brutto 100.000 EUR p.a. vorzunehmen. Nach Ermittlung der aktuell noch vorhandenen Fälle wird dafür künftig ein Stellenumfang von 0,1 VZÄ ausreichend sein.

3.5 Fallzahlenermittlung (Ziffer 3.3)

Um eine einheitliche und klare Grundlage für die Fall-Zählung zu haben, wird Folgendes festgelegt:

Als „Fall“ werden nur Fälle gewertet, die bereits bewilligt und im Fachverfahren „Open Prosoz“ erfasst sind. Ausnahmen sind noch nicht erfolgte Weiterbewilligungen von laufenden Fällen. Maßgebend ist jeweils der Stichtag zum Monatsende, 2 Monate zurück. Damit kann sichergestellt werden, dass nachträgliche Bewilligungen zum Stichtag miteinbezogen sind. Fälle aus dem Berufsbildungsbereich (= ehemalige Fachausschussfälle am Übergang von Schule zum Beruf) sowie Fälle, die sich im Lohnkostenzuschussverfahren des Integrationsamtes befinden, aber noch keine Leistungen des Eingliederungshilfeträgers erhalten, werden nicht gezählt.

3.6 Stellenanteil Controlling (Ziffer 4.4)

Das Controlling der Sozialausgaben wurde in den letzten Jahren systematisch weiterentwickelt. Die Stadt Reutlingen ist dabei eng einbezogen. Mit der Einführung des BTHG nimmt der Aufwand für das Berichtswesen und Controlling auch bei der Stadt Reutlingen deutlich zu. Ein Stellenanteil von 0,2 ist dafür angemessen.

Im Kreishaushalt 2020 wurde für diese Aufgabe eine 0,5-Stelle zur Steuerungsunterstützung geschaffen (KT-Drucksache Nr. X-0084). Aufgrund der notwendigen strukturellen Einsparungen ist derzeit offen, wann diese Stelle besetzt werden kann. Die Aufstockung bei der Stadt Reutlingen erfolgt deshalb erst nach Besetzung der Stelle beim Landkreis.

3.7 Inkrafttreten

Die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt rückwirkend zum 01.01.2020 die bisherige Vereinbarung vom 15.07.2019.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**über die Erstattung von Verwaltungskosten für die Durchführung der Stadt Reutlingen
übertragenen Sozialhilfearbeiten nach dem SGB IX und XII und Aufgaben der
Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie
Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz**

zwischen

der Stadtverwaltung Reutlingen

vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Thomas Keck

und

dem Landkreis Reutlingen

vertreten durch

Herrn Landrat Thomas Reumann

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 534), zuletzt geändert am 10.04.2018 (GBl. S. 113,114),
- § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 907), zuletzt geändert am 02.06.2018 (GBl. S. 6),
- § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 10.04.2018 (GBl. S. 113).

jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II, der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz und der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX im Landkreis Reutlingen mit Wirkung vom 01.01.2019 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Erstattung der Verwaltungskosten getroffen.

2. Inhalt / Qualität

Eine angemessene Gewährung Leistungen bedarf insbesondere folgender 5 Bestandteile:

- sorgfältige Prüfung und Beratung hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall und vorrangiger Ansprüche
- Planung von Hilfen zur Stärkung der Selbsthilfekräfte und der Teilhabe
- angemessene Abwägung zwischen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, dem individuellen Leistungsanspruch und dem Wunsch- und Wahlrecht der Antragsteller/-innen
- Vermeidung und Bekämpfung von Leistungsmissbrauch
- fundiertes Controlling

Die Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bedarf unter Berücksichtigung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einer intensiven Hilfe- und Teilhabeplanung sowie einer standardisierten und zeitaufwändigen Bedarfsermittlung mittels des Bedarfsermittlungsinstrumentes Baden-Württemberg (BEI BW) der Berücksichtigung individueller Teilhabebeeinträchtigungen des Antragstellers/der Antragstellerin im Rahmen des Gesamtplanungsverfahrens. Dies erfordert ein umfassendes Fallmanagement und umfassende Sozialdienstfunktionen.

3. Kostenerstattung

- 3.1 Der Landkreis Reutlingen erstattet grundsätzlich 3/4 der Personalkosten, die ihm für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen würden.

Zur Bedarfsermittlung sind die langjährigen Erfahrungen in diesen Aufgabenbereichen, die Stellenbemessungen vergleichbarer Landkreise und insbesondere die Empfehlungen der Firma IMAKA vom 19.07.2016 maßgeblich. Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem BTHG wird, ~~bis zum Vorliegen anderer verbindlicher Empfehlungen,~~ auf die Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) zurückgegriffen. ~~Mit dem weiteren Umsetzungsschritt des BTHG zum 01.01.2020 ist die Personalbedarfsbemessung für diesen Bereich neu zu fassen.~~

- 3.2 Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte werden folgende Fallzahlen pro Vollzeitkraft angesetzt:

– Hilfe zum Lebensunterhalt	160 Fälle
– Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	190 Fälle
– Hilfe zur Pflege stationär	150 Fälle
– Hilfe zur Pflege ambulant	140 Fälle
– Krankenhilfe	240 Fälle
– Bestattungskosten	130 Fälle
– Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten stat.	150 Fälle
– Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten amb.	140 Fälle
– Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII	140 Fälle
– Grundsicherung für Arbeitsuchende	600 Fälle
– Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT)	450 Fälle
– Eingliederungshilfe Leistungssachbearbeitung	183 Fälle
– Eingliederungshilfe Fallmanagement	<u>110 Fälle</u> 170
Fälle	
– Eingliederungshilfe Rechnungswesen	825 Fälle

Für die Unterhaltssachbearbeitung wird ein Stellenanteil mit ~~47%~~ 10 % einer Vollzeitarbeitskraft in A 11 ~~der für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen notwendigen~~ Personalkapazität berücksichtigt.

Für die Überprüfung des pflegerischen Bedarfs und der Leistungserbringung (Pflegedienstleister, Angehörige) wird ein Betrag in Höhe von max. 27.000 EUR (entspricht 0,5 Stelle EG 8) geleistet. Die Abrechnung erfolgt auf Einzelnachweis.

- 3.3 Die Fallzahlen werden zum Stichtage 31.12. für die Monate Januar bis Mai, zum Stichtag 31.05. für die Monate Juni bis September und zum Stichtag 30.09. für die Monate Oktober bis Dezember erhoben. Basis bei den Fallzahlen der Eingliederungshilfe ist jeweils die KVJS-Stichtagserhebung mit nachlaufendem Fallzahlstand von 2 Monaten. Als „Fall“ werden dabei nur Fälle gewertet, die bereits bewilligt und im Fachverfahren Open Prosoz erfasst sind. Ausnahmen sind noch nicht erfolgte Weiterbewilligungen von laufenden Fällen.

Fälle der Eingliederungshilfe aus dem Berufsbildungsbereich (= ehemalige Fachausschussfälle am Übergang von Schule zum Beruf) sowie Fälle, die sich im Lohnkostenzuschussverfahren des Integrationsfachdienstes befinden, aber noch keine Leistungen des Eingliederungshilfeträgers erhalten, werden nicht als Fall gezählt.

Bei den Fällen der Bestattungskosten ist die jährliche Verlaufsanzahl maßgeblich. Bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen gelten die jeweiligen Personen als „Fall“, auch wenn sie mehrere Leistungen erhalten.

- 3.4 Werden pro Sachbearbeiter mehr Fälle bearbeitet, bemisst sich die Kostenerstattung nach der tatsächlich eingesetzten Personalstärke.

4. Abrechnungsgrundlagen

- 4.1 Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) vom 02.11.2018, Az.: 2-0541.8/40, [GABI. 2018-716](#) in der jeweils geltenden Fassung, mit folgender Maßgabe angewandt: Ausgenommen ist die Bearbeitung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, hier erfolgt die Erstattung nach den tatsächlich entstandenen Personalkosten; ausgehend vom Sachbearbeiterschlüssel 1:600.
- 4.2 Auf der Grundlage der zum jeweiligen Stichtag ermittelten Fallzahlen und der sich daraus ergebenden notwendigen Anzahl der Sachbearbeiter werden je Sachbearbeiter Personalkosten zu Grunde gelegt, wie sie sich aus der Anlage der oben genannten Verwaltungsvorschrift ergeben.
- 4.3 Für die Bearbeitung der Leistungen Hilfe zur Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege, Leistungen nach den Kapiteln 4,8 und 9 SGB XII sowie Leistungen SGB II wird grundsätzlich die Besoldungsgruppe A 10 zu Grunde gelegt. Da sich diese Stellen auch Berufseinsteiger/-innen eignen, welche die Voraussetzungen für die Einstufung in Besoldungsgruppe A 10 noch nicht erfüllen, wird bei der Berechnung der

Personalkostenerstattung jeweils nur für 3/4 der notwendigen Sachbearbeiter/-innen die Besoldungsgruppe A 10 zu Grunde gelegt. Für das restliche Viertel wird die Besoldungsgruppe A 9 in die Berechnung einbezogen. Für die Stelle im Rechnungswesen sowie für die Sachbearbeitung der BuT-Leistungen wird die Besoldungsgruppe A7 zu Grunde gelegt.

Für die Sachbearbeitung und das Fallmanagement Eingliederungshilfe wird die Besoldungsgruppe A 11 zu Grunde gelegt.

- 4.4 Für Leitungsaufgaben werden der Stadt Reutlingen zusätzlich die Personalkosten einer 60 % Stelle der Besoldungsgruppe A 12 sowie einer halben Stelle der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst erstattet.

Für die notwendigen Controlling - Aufgaben wird ein Stellenanteil von 30 % einer Stelle der Besoldungsgruppe A 11 berücksichtigt. Dieser Stellenanteil erhöht sich auf 50 %, soweit eine entsprechende Stellenaufstockung beim Landkreis umgesetzt wird.

- 4.5 Bei der Berechnung nach der Anlage der oben genannten Verwaltungsvorschrift werden die durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge der jeweiligen Besoldungsgruppen zu Grunde gelegt. Ergänzend hierzu kommen die Aufwendungen, wie sie sich aus den Spalten 3 bis 6 der Anlage ergeben, d. h. es werden berücksichtigt:

Die sonstigen Personalkosten (Beihilfe, Fahrtkosten etc.). Ein Versorgungszuschlag von derzeit 45,6 %, der Festbetrag für Hilfspersonal, sowie ein Zuschlag für die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Leitung und Aufsicht).

- 4.6 Mit dem Zuschlag für die Kosten der Leitung, Aufsicht und allgemeinen Verwaltung nach Spalte 6 der Anlage der oben genannten VwV sind auch die Aufwendungen für die Sozialarbeiter/-pädagogen des Sozialen Dienstes in vollem Umfang abgegolten. Darüber hinaus findet eine besondere Fallzahlenberechnung für den Sozialen Dienst nicht statt.

- 4.7 Die Anpassung der ermittelten Personalkosten erfolgt jeweils dann, wenn in der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums neue Pauschalsätze im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht werden. Eine solche Veröffentlichung erfolgt in der Regel 2-jährlich.

5. Inkrafttreten / Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum ~~01.01.2019~~ 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom ~~01.05.2014~~ 15.07.2019. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird automatisch wirkungslos, wenn die Rechtsgrundlage, auf welcher sie beruht, entfällt oder die Delegation der Aufgaben zurückgegeben/zurückgenommen wird.

Landratsamt Reutlingen, den

Stadtverwaltung Reutlingen, den

.....
Thomas Reumann, Landrat

.....
Thomas Keck, Oberbürgermeister